

# SEWR - Newsletter

3/2004

*Wir freuen uns, Sie zu Beginn dieses SEWR-Newsletters auf unsere komplett neu überarbeitete EWR-Dokumentation im Liechtenstein-Portal ([www.liechtenstein.li](http://www.liechtenstein.li)) hinweisen zu dürfen. Unter dem Menüpunkt „Staat/Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)“ finden Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen rund um den EWR, welche sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen.*

*Zudem finden Sie auf der Internet-Seite der Stabsstelle EWR ([www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)) im so genannten „Online-Schalter“<sup>1</sup> zahlreiche nützliche EU/EWR-relevante Dokumente (EWR-Abkommen/EWR-Erweiterungsabkommen, Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag, Systematische Sammlung der EWR-Rechtsvorschriften, Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs und des EFTA-Gerichtshofs, etc.). Ausserdem informieren wir Sie in unserer Neuigkeiten-Rubrik<sup>2</sup> laufend über aktuelle Entwicklungen im EU/EWR-Raum, Stellenausschreibungen des EFTA-Sekretariats bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (EU-Programme) sowie über neue oder aktualisierte Publikationen der Stabsstelle EWR (z.B. das EWR-Register in elektronischer Form).*

*Falls Sie Fragen zu unseren Inhalten im Internet oder zu den folgenden Artikeln haben, stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung. Sämtliche bereits erschienene SEWR-Newsletter sind übrigens auch im Online-Schalter<sup>3</sup> unter [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li) abrufbar.*

## **Vorschlag der EU-Kommission: neue Dienstleistungsrichtlinie**

*Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (von der Kommission vorgelegt) [KOM (2004) 2]<sup>4</sup>.*

Mit dem Vorschlag für eine Dienstleistungsrichtlinie leistet die Europäische Kommission einen Beitrag zu wirtschaftlichem Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen,

indem das Fundament für einen *echten* Binnenmarkt der Dienstleistungen geschaffen wird.

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten administrative und sonstige bürokratische Hindernisse abbauen müssen, die die Unternehmen derzeit daran hindern, ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten oder Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu eröffnen. Die vom Geltungsbereich des Richtlinienvorschlags erfassten Dienstleistungsbranchen - von der Unternehmensberatung bis hin zu Reisebüros - machen rund 50% der gesamten Wirtschaftstätigkeit in der EU aus. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die den Grossteil der Dienstleistungsanbieter stellen, erweisen sich die nationalen bürokratischen Vorschriften als kostspielig und abschreckend. Die vorgeschlagene Richtlinie gibt Dienstleistern die Rechtssicherheit, die sie brauchen, damit sie von der im EG-Vertrag bzw. im EWR-Abkommen verankerten Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auch tatsächlich profitieren können.

Statt ausführlicher Harmonisierungsvorschriften sieht der Richtlinienvorschlag zur Beseitigung fragwürdiger nationaler Beschränkungen vor, dass jeder Mitgliedstaat Vorschriften rechtfertigen muss, die das Recht von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, Dienstleistungen zu erbringen oder sich niederzulassen, einschränken. Ursache von „Hemmnissen“ im Dienstleistungsverkehr sind nicht nur gesetzgeberische und administrative Massnahmen der Mitgliedstaaten, sondern auch Selbstregulierungsmassnahmen und Standesordnungen von Branchen- und Berufsverbänden. Dazu gehören komplizierte, langwierige und arbeits- und kostenaufwändige Zulassungsverfahren, ausführliche und unterschiedliche Regeln für Werbung oder Formalitäten, die zu durchlaufen sind, ehe ein Unternehmen Mitarbeiter in ein anderes Land entsenden kann.

Vorgesehen ist auch eine Zusammenarbeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten: Bestehende Doppelanforderungen und -kontrollen sollen abgeschafft und die nationalen Behörden zu verstärkter Zusammenarbeit angehalten werden. Der vorläufige Zeitplan sieht den schrittweisen Abbau der Schranken für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr bis 2007 vor. Der Richtlinienvorschlag muss jetzt vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU gebilligt werden. Um im EWR Gültigkeit zu bekommen, muss die

<sup>1</sup> In der rechten Bildeiste unter dem Punkt „Service“.

<sup>2</sup> In der rechten Bildschirmhälfte unter „Neuigkeiten“.

<sup>3</sup> Unter dem Punkt „Publikationen der Stabsstelle EWR“ (SEWR-Newsletter/SEWR-Newsletter Archiv).

<sup>4</sup> <http://europa.eu.int/eur-lex/> (Vorschläge für Rechtsakte)

verabschiedete Richtlinie mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ins EWR-Abkommen übernommen werden.

## **Umwelthaftung**

*Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden<sup>5</sup>.*

Wie viel ist die Dezimierung einer geschützten Tierart wert? Solche und ähnliche Fragen werden sich in Zukunft bei der Anwendung der neuen Richtlinie stellen. Dabei sollen die neuen Haftungsregeln vor allem als Anreiz dienen, es gar nicht erst zu Umweltschäden kommen zu lassen.

Umwelthaftung im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG bedeutet, dass die Verursacher von Umweltschäden (z.B. Vergiftung eines Naturreservats durch toxischen Schlamm) nicht nur für die Personen- und Sachschäden aufzukommen haben, sondern auch für die an der Umwelt entstandenen Schäden. Als solche gelten Schäden an Tieren, Pflanzen, natürlichen Lebensräumen und Wasserressourcen sowie die Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch die Verschmutzung von Böden. Damit soll dem Verursacherprinzip zum Durchbruch verholfen werden, da ohne Regelungen der Haftung für Umweltschäden zumeist die Gesellschaft als Ganze die mit einem Unglücksfall verbundenen Umweltkosten zu tragen hat.

Die Parteien, die für die Kosten der Vermeidung oder Behebung von Umweltschäden haftbar gemacht werden können, sind die Betreiber gewisser gefährlicher Tätigkeiten, die in einem der Anhänge der Richtlinie aufgeführt sind. Bei Verschulden oder Fahrlässigkeit können auch andere wirtschaftliche Akteure für die Kosten durch die Schäden an Arten und Lebensräumen haftbar gemacht werden.

Bei dem vorgeschlagenen Haftungssystem kommt den Behörden eine zentrale Rolle zu, denn nur diese können direkt gegen die Verursacher von Umweltschäden aktiv werden. Die Behörden fungieren als „Wächter der Umwelt“, handelt es sich dabei doch um ein öffentliches Gut. Ausserdem ist es öffentlichen Interessengruppen möglich, die Behörden gegebenenfalls zum Handeln aufzufordern und deren Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Mit der Annahme der Richtlinie über Umwelthaftung kam eines der längsten Gesetzgebungsverfahren der Geschichte der EU zum Abschluss, das bereits Ende der 80er Jahre seinen Anfang genommen hatte. Einer der Hauptstreitpunkte im jahrelangen Tauziehen war die obligatorische Versicherungspflicht gegen Umweltschäden. Diese wurde schliesslich fallen gelassen. Es liegt nun an den einzelnen Mitgliedstaaten, allenfalls die Entwicklung von geeigneten Versicherungsinstrumenten zu unterstützen.

Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie läuft bis 30. April 2007. Im Rahmen des EWR-Abkommens befindet sich die Richtlinie derzeit im Übernahmeprozess.

## **Ergänzende Schutzzertifikate**

*Stand in den Vorabentscheidungsverfahren C-207/03 (Novartis) und C-252/03 (Millenium Pharmaceuticals) - Auswirkung von in der Schweiz erteilten Arzneimittelgenehmigungen auf die Laufzeit von ergänzenden Schutzzertifikaten für Arzneimittel im EWR<sup>6</sup>.*

In beiden für Liechtenstein so bedeutenden Fällen fand am 8. Juli 2004 die mündliche Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg statt. Neben Novartis, Millenium, der EFTA-Überwachungsbehörde, Island und Norwegen hat auch Liechtenstein ein Plädoyer im Sinne der Unzulässigkeit der Heranziehung Schweizer Arzneimittelgenehmigungen für die Berechnung der Dauer ergänzender Schutzzertifikate für Arzneimittel im EWR abgehalten. Die Europäische Kommission sowie der Vertreter des ‚Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks for the United Kingdom‘ haben erwartungsgemäss entgegenstehend plädiert.

Der nächste entscheidende Verfahrensschritt wird die Verlesung der Schlussanträge des Generalstaatsanwaltes, Herrn Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer, sein, welche für 7. September 2004 angekündigt sind.

## **Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 - 236 60 37

Telefax +423 - 236 60 38

[info@sewr.llv.li](mailto:info@sewr.llv.li)

[www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 143 vom 4. April 2004, S. 56 (<http://europa.eu.int/eur-lex/>). Für weitere Informationen wird auf das Dokument der Kommission „Fragen und Antworten zur Umwelthaftungsrichtlinie“ (MEMO/04/78) verwiesen (<http://europa.eu.int/rapid/setLanguage.do?language=en>).

<sup>6</sup> Diese beiden Rechtssachen finden sie unter [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li) im Online-Schalter (Rechtssprechung/Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften).